

St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V.
- Kommission für Schießen und Sport -



Dietmar Vogelei
Kom. Schießen und Sport

Am Strasserfeld 11
40627 Düsseldorf

Fon
(0211) 20 46 86
Mail
dietmar.vogelei@schuetzen1316.de

An den / die
Geschfd. Vorstand
Offizierscorps
Gesellschaftsführer*in
Schießleiter*in
des St. Sebastianus Schützenverein
Düsseldorf 1316 e.V.

Düsseldorf, 07.06.2022

Schießstandordnung des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V. zum Schützenfest 2022

1. Jeder Schütze*in ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die Erlaubnis für diese zugelassen sind. **Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.** Das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen ist in jedem Fall unzulässig.
3. Schießstandbenutzer*innen müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein.
4. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung auf den Geschosfang zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet oder verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen und zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.

Geschäftsführender Vorstand

Lothar Inden
1. Chef

Thorsten Jansen
Schatzmeister

Thomas König
Platzkommission

Detlef Hütten
Schriftführer

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Düsseldorf

IBAN
DE77 3005 0110 0014 0097 99
BIC
DUSSDEDDXXX

Vereinsnummer
3041 Amtsgericht-Düsseldorf

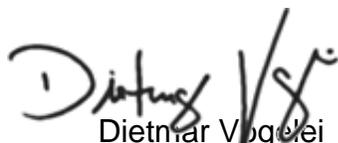
ST.-NR. 106/5756/0116

www.schuetzen1316.de

6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist der Regimentsschießleiter zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch den Regimentsschießleiter mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Regimentsschießleiters fortgesetzt werden.
8. Schützen*innen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme, am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. **Rauchen, Essen** und der **Verzehr alkoholischer Getränke** auf den Schießständen ist untersagt.
11. **Die waffenrechtlichen Altersefordernisse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.**
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Bestimmungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer*innen von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Zur Aufsichtsperson darf nur bestimmt werden, wer die Befähigung zum Schießleiter gemäß § 7 WaffG¹ i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV² besitzt.

14. Jedes Geschoss, das mit oder ohne Absicht den Lauf verlässt, zählt. Will ein Schütze*in ein im Lauf befindliches Geschoss nicht gewertet haben, so hat er dies sofort der Standaufsicht zu melden. Der Schießleiter kann gestatten, dass dieser Schuss - aber ohne Wertung und nicht auf die Scheibe - abgegeben wird.
15. Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom Regimentschießleiter ausdrücklich gestattet wurde.
16. **Ein Abdruck dieser Schießstandordnung hängt an deutlich sichtbarer Stelle im Schießstand aus.**

Die Schießleitung


Dietmar Vogelei
(Kommissionsvorsitzender)




Michael Dornbusch
(Regimentsschießleiter)

¹ Waffengesetz (WaffG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970)

² Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 (BGBl. I 2003, S. 2123)